

tum irritat subsequens matrimonium“, quia hoc principium tantum valet pro impedimentis matrimonio antecedentibus. Ratio generalis doctrinae St. Alph. in tractata quaestione est, quia agitur de lege poenali.

Rector A. Zeininger,
Professor der Moraltheologie zu S. Francis, Wis., Nordamerika.

X. („Impositio manuum“ bei der Priesterweihe.) In der Diöcece X. wird bei der „Impositio manuum in ordinatione Presbyterorum“ folgende Art und Weise beobachtet. — Nach Abeten der Allerheiligen-Litanei, oder respective nach der Ermahnungsrede „Consecrandi“ etc., stellen sich mehrere Priester, wie das Pontificale vorschreibt, mit Planeten, oder (gewöhnlicher) mit Chorrock und Stola angethan, neben dem Altare (in einer Reihe — in Cornu Epistola e) auf. — Dann erhebt sich der ordinirende Bischof und legt einem jeden der zu ordinirenden Priester, der Reihe nach, beide Hände auf das Haupt, „nil dicens“. Hat Er das bei dem letzten zu Ordinirenden gethan, so faltet er die Hände zusammen und wartet, bis alle¹⁾ anwesenden Priester das nämliche bei den zu Ordinirenden gethan. — Ebenso falten die Priester die Hände zusammen, nachdem sie dieselben dem letzten Ordinanden aufgelegt. — Ist das durch alle anwesenden Priester geschehen, und knieen die Ordinanden an ihrem Platze, so breiten sowohl der Pontifex, als die Priester die rechte Hand über die Ordinanden aus und halten sie so bis zu Ende des Gebetes „Oremus, fratres charissimi“ etc. Nun fragt es sich:

1. Ist diese Art und Weise der „Impositio manuum“ richtig? — Nach einer Erklärung der S. R. C. vom 31. August 1872 ist diese Praxis nicht ganz richtig; als richtig wird von derselben S. R. C. folgende angegeben, die in Rom beobachtet wird, nämlich: Sowohl der ordinirende Bischof, als die anwesenden Priester, strecken, sobald sie beide Hände aufgelegt, die rechte Hand aus und halten sie ausgestreckt bis zu Ende der Oration;²⁾ „vix facta impositione utriusque manus, statim dexteras manus extendunt“ etc.; so daß es vom Anfange der „Impositio“ bis zu Ende der Oration keine Zwischenzeit gibt, wo die rechte Hand nicht aufgehoben oder ausgestreckt wäre. — Die diesbezügliche Rubrik des Pontificale ist

¹⁾ Iene Worte des Pontificale „Idemque faciunt omnes sacerdotes, qui adsunt“ (alle anwesenden Priester) können moralisch genommen werden, jedoch mit Rücksicht auf die Gewohnheit des Ortes und mit Beobachtung der Rubrik betreffs der Paramente und Stola. (S. R. C. 28. Jul. 1821.) —

²⁾ Bei der Priesterweihe ist die römische Praxis zu beobachten, nach welcher die rechte Hand ausgestreckt gehalten wird nur bei der ersten Oration „Oremus, Fratres Charissimi“ etc., und nicht auch bei der folgenden „Exaudi nos“ etc. (S. R. C. 18. Febr. 1843 und 14. Mart. 1861.)

wohl nicht deutlich, obgleich es dort heißt: „Quo facto . . . tenent manus dexteras extensas“ (und nicht: „Quo facto extendunt dexteras“, wodurch, d. i. durch τὸ tenent extensas, die erklärte richtige Praxis bereits angedeutet zu sein scheint); aber sie ist deutlich geworden durch obige Erklärung der S. R. C., die hiemit zur Kenntnis gebracht wird.

2. Ist die Priesterweihe gültig, bei welcher der ordinirende Bischof in der Zwischenzeit (zwischen der „Impositio utriusque manus“ und dem Berrichten des Gebetes „manu dextera extensa“) die rechte Hand nicht ausgestreckt hielt? — Ueber die Giltigkeit der Weihe in diesem Falle werden wohl sehr Wenige zweifeln; da aber ein solches „Dubium“ der S. R. C. wirklich vorgelegt wurde, so wird es nicht überflüssig sein, auch die betreffende Antwort derselben S. R. C. vom 14. Juni 1873 hier anzuführen; sie lautet wie folgt: „Die hl. Congregation, indem sie in ihrer früheren Antwort (31. August 1872) den Ritus feststellte, der bei der Ertheilung der hl. Priesterweihe in Betreff der Auflegung der Hände zu beobachten ist, beabsichtigte damit nicht, die Giltigkeit der hl. Priesterweihe in Zweifel zu ziehen, deshalb, weil bei derselben der weihende Bischof die Hände über die Ordinanden nicht auch während jenes Zeitraumes ausgestreckt hielt, der zwischen der ersten (utriusque manus) und zweiten (manus dexteræ) Handauflegung liegt.“

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der P. P. Carmeliten.

XI. (Ein bischöfliches Wort über die Anleitung der Kinder zur Beicht.) Bisher wurden die Hirtenworte des hochwürdigsten Bischofes von Eichstätt¹⁾ über die Art und Weise, die Kinder zu einer guten Gewissenserforschung und einer wahren herzlichen Reue anzuleiten, mitgetheilt. Derselbe hat schließlich auch einige Gedanken über die Beicht selbst d. h. über die Anklage als dritte Hauptthätigkeit des Beichtkindes Ausdruck gegeben, und sie sind von nicht minderem Interesse als das früher Gesagte. Er schreibt:

„Obwohl die Selbstanklage für das stolze Menschenherz immer etwas sehr Verdemüthigendes hat, kommt sie doch dem Kinde bei weitem nicht so hart an; um so weniger darf ihm dieselbe dadurch erleichtert und um ihren eigentlichen Werth gebracht werden, daß man zugibt oder dem Kinde gar empfiehlt, seine Sünden aufzuschreiben und sie sodann in dem Beichtstuhle herabzulesen.“

„Wir wollen gar nicht davon reden, mit welchen Unzukünftigkeiten dieses Aufschreiben der Sünden verbunden ist, wenn z. B. ein solches Blättchen mit den zu beichtenden Sünden durch die Unvor-

¹⁾ Siehe Quartalschrift 1884, S. 105 und 1885, S. 115.